

Jahres 1834 zu Ende geht, nicht als dringendes Bedürfnis erscheinen, die Ständeversammlung nicht sobald wieder zusammentreten zu sehen, als es eigentlich der gewöhnlichen Berechnung nach der Fall sein sollte? Darum erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen: „Einer hohen Kammer möge es gefallen, die Ausgaben sowohl als die Einnahmen des Budgets auch auf das Jahr 1837 noch zu bewilligen, und demnächst noch in der Schrift darauf anzutragen, daß der nächste Landtag auf das Jahr 1837 hinausgerückt werden möge.“

Dieser Antrag findet die nöthige Unterstützung.

Prinz Johann: Ich ehre gewiß die dem Antrage des Hrn. D. Großmann unterliegende Absicht, glaube aber, er läuft den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zuwider, da §. 98. die Vorlegung einer Rechnung und eines Voranschlags bei jedem ordentlichen Landtage verlangt, und da §. 115. ausdrücklich bestimmt, daß aller 3 Jahre ein ordentlicher Landtag einberufen werden soll. Dieser dreijährige Zeitraum aber ist ohne Zweifel von der Einberufung, also vom Jahre 1833 an zu berechnen.

v. Carlowitz: Den Gründen Sr. Königl. Hoheit habe ich noch Einen hinzuzufügen, nämlich den, daß man in der Schrift wegen Beschleunigung des Erscheinens von Gesetzbüchern ausdrücklich die Jahre 1836 und 1839 als diejenigen bezeichnet hat, wo man die Vorlegung des neuen Criminal- und Civilgesetzbuches erwartet.

D. Deutrich: Der Antrag des Herrn D. Großmann ist gewiß von zu hoher Bedeutung, als daß die Kammer sofort darüber einen definitiven Entschluß fassen möchte, da es doch sehr zweifelhaft ist, ob er mit den Vorschriften der Verfassungsurkunde in Vereinigung zu bringen sein möchte. Es scheint eine Abänderung der Verfassungsurkunde in Frage zu sein, und dann würde der Antrag nach §. 152. nicht zulässig sein. Ob dieß der Fall ist, muß erst reiflich untersucht werden, und ich trage daher darauf an: diesen Gegenstand ebenfalls der 1. und 2. Deputation zu übergeben, um darüber dann der Kammer ihr Gutachten mitzutheilen.

D. Großmann ist hiermit einverstanden.

Bürgermeister Wehner: Der Antrag entspricht auch meinen Wünschen, es geht mir jedoch das Bedenken bei, daß ein Voranschlag des Bedarfs für 1837 zur Zeit nicht vorliegt, und daß man hierzu das Budget von 1836 um so weniger benutzen kann, als der ganzen Verwaltung so viele Veränderungen bevorstehen. Ich trete deshalb dem Vorschlage, die Sache erst durch eine Deputation prüfen zu lassen, ganz bei, glaube aber, daß sich hierzu, weil denn doch von einer ständischen Petition die Rede ist, mehr die dritte Deputation eignen dürfte.

v. Posern: Ich theile eben so den Wunsch des Hrn. D. Großmann, als die über dessen Zulässigkeit nach der Verfassungsurkunde aufgestellten Zweifel, glaube aber, daß gerade hier, wo von einer Verlängerung der Bewilligung die Rede ist, die zweite Deputation nicht übergangen werden kann, und daß die Sache, da einmal der Deutrich'sche Antrag an die 1. und 2. Deputation verwiesen ist, wohl hierbei mit in Erwägung gezogen werden kann.

Der Präsident: Ich habe den Antrag des geehrten Hrn. D. Großmann nicht unterstützt, muß aber gestehen, vor ihm erschrocken zu sein, denn ich fühlte mich auf der einen Seite, was meinen Wunsch anlangt, mächtig von ihm angezogen, während ich ihn auf der andern Seite verwerfen mußte, da er sich unmöglich mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Vereinigung bringen läßt. Ich befand mich also zwischen der Scylla und der Charybdis. Man hielt bei Begründung der Verfassung im J. 1831 schon den Zeitraum einer 3jährigen Bewilligung für zu lange. Noch unzulässiger erscheint die Ausdehnung der jetzigen Bewilligung auf das J. 1837, da es gänzlich an einer speciellen Uebersicht des Bedarfs mangelt, welche die Verfassungsurkunde auf das Bestimmteste verlangt. Würde ein solcher Antrag vom Ministerio ausgegangen sein, so müßte ich mich sehr irren, wenn er nicht bedeutende Widersprüche gefunden haben würde. Hiermit will ich wenigstens meine Ansicht über diesen Gegenstand ausgesprochen, jedoch nicht aber dadurch die mindeste Veranlassung gegeben haben, die Sache nicht an eine Deputation zu verweisen. Ich glaube aber, die Wahl der letztern darf nicht auf die 3. Deputation fallen, da es sich vor der Hand noch nicht von der Stellung eines ständischen Antrags, sondern nur von der Erörterung darüber, ob ein solcher Antrag für zulässig erachtet wird, handeln kann.

D. Großmann: Daß mein Antrag eine Initiative enthalte, möchte ich nicht so unbedingt zugeben; er enthält weiter nichts, als den Ausdruck eines Wunsches, der in die Schrift zu bringen. Als ein Hauptbedenken hat man gegen meinen Antrag aufgestellt, daß für das Jahr 1837 kein Voranschlag vorliege, allein da verweise ich auf §. 103. der Verfassungsurkunde, worin es nachgelassen ist, in gewissen dringenden Fällen die frühern Abgaben bis zur nächsten Bewilligung fortzuerheben. Hier ist zwar nicht derselbe Fall vorhanden, allein eine Analogie jenes Falls, die daher wohl dürfte zu rechtfertigen sein, da sowohl subjective als objective Gründe dafür sprechen.

Secr. Harz: Ich kann mich wenigstens nicht sofort von der Unzulässigkeit des Großmannischen Antrags überzeugen, kann auch nicht glauben, daß in dem Mangel eines Voranschlags für 1837 ein unübersteigliches Hinderniß liegt, da zwischen 1836 und 1837 schwerlich viele neue Veränderungen vorgehen dürften, und man auch kein Bedenken getragen hat, für das Jahr 1834 zu bewilligen, obwohl damals das Budget keinesweges geprüft war.

Der Deutrich'sche Antrag findet hierauf hinreichende Unterstützung, und mit 21 gegen 11 Stimmen Annahme, worauf endlich die Sitzung Abends nach 9 Uhr geschlossen wird.

Dreihundert und drei u. zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 30. Sept. 1834.

Berathung des Berichts der 3. Deput., den vom Abg. Kunde gestellten Antrag auf ein Gesetz rücksichtlich der Dismembrationen der Gemeindegrenzstücke betr. — Mündlicher Vortrag der noch unerledigten Differenzpunkte des Oberlausitzer Vertrags. — Berathung des Berichts der 3. Deput. die Petition der Bohnkutscher zu Dresden und Leipzig betr.

Die Sitzung wird nach 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der